

## Änderungen bei Volksschulen, (Neuen) Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Allgemeinbildenden Höheren Schulen ab dem Schuljahr 2019/20

Aktualisierte Information – August 2019

### Frühe sprachliche Förderung – Schulreife – Deutschförderklassen und -kurse – Salzburger Lesescreening – Pädagogik Paket – Informelle Kompetenzmessung

#### I. FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG

- Gilt für: Volksschulen
- Gültigkeit: ab dem Schuljahr 2019/20; flächendeckend

2018 wurde zwischen dem Bund und den Bundesländern eine neue einheitliche Bund-Länder-Vereinbarung zur Elementarpädagogik abgeschlossen. Aufbauend darauf kommen ab dem Schuljahr 2019/20 Bestimmungen erstmalig zur Anwendung.

Die aktuelle Bund-Länder-Vereinbarung sieht unter anderem den Einsatz eines bundesweit einheitlichen, verbindlichen Sprachstandsinstruments – „BESK (DaZ) kompakt“ – in elementarpädagogischen Einrichtungen vor. Auf Basis dieses Instruments soll Sprachförderung in den Kindergärten erfolgen.

Die elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen sind in weiterer Folge dazu verpflichtet, Daten über den jeweiligen Sprachstand des Kindes an die Volksschulen weiterzugeben. Als Dokument für die Übermittlung der Daten zur frühen sprachlichen Förderung wurde vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) gemeinsam mit einer Fachexpertin ein Übergabeblatt basierend auf den Ergebnissen des Sprachstandsinstruments „BESK (DaZ) kompakt“ erarbeitet.

Das Übergabeblatt der elementaren Bildungseinrichtung stellt für die Volksschule bzw. speziell für die Lehrpersonen Informationen bezüglich Stärken und Förderbedarf eines Kindes im Bereich der Sprache bereit. Auf Basis dieser Informationen kann die konkrete Ausgangslage für die Förderplanung in den Bereichen „Syntax/Satzbau“, „Wortschatz – Rezeption“, „Wortschatz – Produktion“ und „Erzählen“ bestimmt werden.

Die Sprachstandsfeststellung ist bei allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr zumindest einmal durchzuführen. Dementsprechend erhalten *alle* Kinder beim Wechsel in die Volksschule ein Übergabeblatt – unabhängig davon, ob ein spezifischer Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch vorliegt.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind gegenüber der Schulleitung verpflichtet, dieses Übergabeblatt vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Leitung der Volksschule verpflichtet, das Übergabeblatt mit den jeweiligen Informationen zum/r Schüler/in direkt von der jeweiligen elementarpädagogischen Einrichtung anzufordern.

Bis spätestens Anfang September ist nach Beendigung der landesgesetzlichen Schulferien das Übergabeblatt an die Volksschule zu übermitteln. Es bildet dann den Stand der Entwicklung des Kindes im letzten Kindergartenjahr im Zeitraum der Beobachtung mit Mai bzw. Juni ab.

Unter der GZ. BMBWF-16.051/0015-I/4/2019 findet sich der Erlass zur Datenweitergabe sowie das Übergabebblatt für Deutsch als Erstsprache/Deutsch als Zweitsprache. Nähere Informationen zum Instrument „BESK (DaZ) kompakt“ sind auch im Anhang enthalten.

## **II. SCHULREIFE**

- Gilt für: Volksschulen
- Gültigkeit: ab dem Schuljahr 2019/20 – ab Jänner 2020 können Volksschulen das Schulreifescreeing freiwillig durchführen; ab Jänner 2021 flächendeckender Einsatz

In einem ersten Schritt wurde im November 2018 eine neue Schulreifeverordnung eingeführt, die die Feststellung der Schulreife österreichweit nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich der körperlichen und geistigen Reife regelt. Als Standards für die Schulreife werden in dieser Verordnung insbesondere schulische „Vorläuferfähigkeiten“ definiert, die Merkmale wie Feinmotorik, zahlenbezogenes Vorwissen oder Benennungsgeschwindigkeit umfassen. Anhand dieser Merkmale ist zu diagnostizieren, ob das Kind in der Lage ist, die erste Schulstufe zu besuchen, ohne körperlich oder geistig überfordert zu sein.

Aktuell gibt es österreichweit kein einheitliches Verfahren zur Feststellung der Schulreife. Das ändert sich durch die Entwicklung eines förderorientierten Diagnoseinstruments zur fairen, einheitlichen Feststellung von schulrelevanten Vorläuferfertigkeiten. Dieses nützt vor allem den Kindern, denen ein einfacher Einstieg in die Schule ermöglicht werden soll. Gleichzeitig unterstützt ein erstmals bundesweit standardisiertes Verfahren auch die Pädagoginnen und Pädagogen, indem es ihnen einen österreichweit einheitlichen Rahmen zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes gibt.

Das neue Screening-Instrument für die Schuleinschreibung hilft nicht nur bei der Feststellung der Schulreife entlang der gesetzlichen Vorgaben, sondern gibt auch Rückmeldung über einen allfälligen Förderbedarf in folgenden Bereichen: schriftsprachliche, mathematische und grafomotorische Vorläuferfertigkeiten sowie Arbeitsgedächtnis und Aufmerksamkeit. Ein zusätzlich bereitgestellter Katalog zu evidenzbasierten Fördermaßnahmen unterstützt die Pädagogin/den Pädagogen dabei, für das Kind individuell abgestimmte Maßnahmen zusammenzustellen.

Die aktuelle Schulreifeverordnung finden Sie im Anhang zu diesem Informationsschreiben.

## **III. DEUTSCHFÖRDERKLASSEN UND DEUTSCHFÖRDERKURSE – VERPFLICHTENDE LEHRPLÄNE**

- Gilt für: alle Schularten
- Gültigkeit: ab dem Schuljahr 2019/20

Für die qualitätsvolle Umsetzung der Deutschförderung im Klassenzimmer hat das BMBWF Lehrpläne für Deutschförderklassen für die Primar- und Sekundarstufe entwickelt. Die Lehrpläne sind auf jeweils ein Semester ausgerichtet und legen den Schwerpunkt auf die Bewältigung kommunikativer Situationen. Die Lehrpläne für die Volksschule, Sonderschule, NMS und AHS sind bereits mit Schuljahr 2018/19 in Kraft getreten und konnten auf freiwilliger Basis zur Anwendung kommen. Mit dem Schuljahr 2019/20 stehen nun auch die Lehrpläne für die übrigen Schularten der Sekundarstufe II sowie der PTS zur Verfügung und sind nun – ebenso wie jene der Volksschule, Sonderschule, NMS und AHS – verpflichtend anzuwenden. Ein aktualisierter Leitfaden für Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ist ab 29.08.2019 unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/bsd/dfk.html> abrufbar.

#### **IV. SALZBURGER LESESCREENING**

- Gilt für: Volksschulen, NMS, AHS
- Gültigkeit: optional ab dem Schuljahr 2019/20

Zur Erhebung der basalen Lesekompetenz wird die Durchführung des Salzburger Lesescreenings (SLS) auf der 3. und 5. Schulstufe empfohlen.

Das SLS stellt ein wichtiges Instrument zur Individualisierung des Unterrichts dar. Es versetzt die Lehrkräfte in die Lage, selbst und ohne großen Aufwand zuverlässig die basale Lesefertigkeit aller Schülerinnen und Schüler in weniger als 15 Minuten zu überprüfen. Die Ergebnisse ermöglichen es, sowohl Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler abzuleiten als auch Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung zu setzen. Das SLS bietet darüber hinaus die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt Fortschritte in der Lesekompetenz zu messen und die Wirkung von Fördermaßnahmen zu evaluieren. Der Einsatz des Instruments wird den Lehrpersonen daher nahegelegt. Entsprechend der Normierungszeitpunkte ist die Testung – sowohl auf der 3. als auch auf der 5. Schulstufe – im Mai vorgesehen.

Nähere Informationen zur Durchführung im Schuljahr 2019/20 sowie die Testbögen werden per Informationsschreiben noch übermittelt.

#### **V. PÄDAGOGIKPAKET**

Der Gesetzgeber hat im Herbst 2018 das sogenannte Pädagogikpaket beschlossen. Dieses Paket enthält eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen, die die Pflichtschulen betreffen. Die Umsetzung der Maßnahmen beginnt stufenweise ab dem Schuljahr 2019/20. Eine ausführliche Broschüre zu den Neuerungen im Rahmen des Pädagogikpakets ist derzeit in Vorbereitung und wird den Schulen zeitnah zur Verfügung gestellt.

##### **Neue Regelung für das Aufsteigen**

- Gilt für: Volksschulen, Sonderschulen
- Gültigkeit ab: Schuljahr 2019/20; flächendeckend

Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Schulstufe sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Schülerinnen und Schüler der 2. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, sind nur dann berechtigt, in die 3. Schulstufe aufzusteigen, wenn die Schulkonferenz feststellt, dass die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist und keine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht zu befürchten ist. Schülerinnen und Schüler ab der 3. Schulstufe, deren Jahreszeugnis ein oder mehrere „Nicht genügend“ aufweist, sind verpflichtet, die Schulstufe zu wiederholen.

Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule sind Schülerinnen und Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers/der Schülerin besser entsprochen werden kann.

##### **Leistungsbeurteilung von der 1. bis zur 4. Schulstufe**

- Gilt für: Volksschulen, Sonderschulen
- Gültigkeit: ab dem Schuljahr 2019/20; flächendeckend

In der Volks- und Sonderschule ist ab dem Schuljahr 2019/20 der Ziffernbeurteilung auch eine schriftliche Erläuterung beizulegen. Die Klassenforen können sich in den ersten neun Wochen des Schuljahres entscheiden, in der 1. Klasse (Schulnachricht und Jahreszeugnis) und im 1. Semester der 2. Klasse (Schulnachricht) ausschließlich eine alternative, schriftliche Leistungsbeurteilung anzuwenden.

An jenen Schulen, an denen das Klassenforum sich für die alternative Leistungsbeurteilung entschieden hat, können Erziehungsberechtigte auf Wunsch eine Beurteilung der Leistungen durch Noten verlangen.

Wird eine Festlegung des Klassenforums nicht getroffen, erfolgt in der 1. Klasse und im 1. Semester der 2. Klasse eine Leistungsbeurteilung durch Noten und schriftliche Erläuterung. Ab dem Ende der 2. Klasse hat jedenfalls in allen weiteren Klassen der Volks- und Sonderschule eine Beurteilung durch Noten und schriftliche Erläuterung zu erfolgen.

Zur Unterstützung der Verfassung von schriftlichen Erläuterungen der Leistungsbeurteilung werden Pilot-Kompetenzraster zur freiwilligen Verwendung zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Informationserlass wurde am 21.08.2019 mit GZ BMBWF-13.350/0044-I/B/2019 an die Bildungsdirektionen übermittelt (siehe Anhang „Erlass zu KR“).

An dieser Stelle wird nochmals betont, dass der Einsatz der durch das BMBWF in allen Gegenständen und allen Schulstufen der Volksschule zur Verfügung gestellten Pilot-Kompetenzraster *freiwillig* ist. Gleichzeitig können die Raster als Vorlage zur gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Erläuterung eingesetzt bzw. auch direkt als Erläuterung herangezogen werden. Die Übermittlung der Pilot-Kompetenzraster erfolgt über die Bildungsdirektionen. Demzufolge wären Rückfragen ebenso an die zuständige Bildungsdirektion zu richten.

Aufgrund dieser Neuerungen wurden aktualisierte Fassungen der Leistungsbeurteilungsverordnung und der Zeugnisformularverordnung in Kraft gesetzt.

### **Verbindliche Schüler-Lehrer-Eltern/Erziehungsberechtigten-Gespräche**

- Gilt für: Volksschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen
- Gültigkeit ab: Schuljahr 2019/20; flächendeckend

An den Neuen Mittelschulen sind schon jetzt Gespräche zwischen Schüler/in, Lehrer/in und Erziehungsberechtigten verpflichtend vorgesehen. Diese Gespräche müssen ab dem kommenden Schuljahr auch verpflichtend in den Volks- und Sonderschulen durchgeführt werden. Sie dienen der Besprechung des jeweiligen Leistungsstandes und der Leistungsstärken der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf das jeweilige Bildungsziel.

Auch im Bereich der Polytechnischen Schule ist jedenfalls einmal pro Unterrichtsjahr ein Schüler-Lehrer-Eltern/Erziehungsberechtigten-Gespräch zu führen, wobei der Fokus auf Leistungsstärken und Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers, insbesondere im Hinblick auf weiterführende Ausbildungen, gesetzt werden soll.

### **Verpflichtung zum Besuch des Förderunterrichts**

- Gilt für: Volksschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen
- Gültigkeit: ab dem Schuljahr 2019/20; flächendeckend

Der bereits bestehende, auf freiwilliger Basis zu besuchende Förderunterricht wird ausgeweitet bzw. verpflichtend. Wie bereits an (Neuen) Mittelschulen sind nunmehr Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen verpflichtet, den Förderunterricht,

der in der Stundentafel ausgewiesen ist, zu besuchen, sofern der Bedarf einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am kompensatorischen Förderunterricht ist auszusprechen, wenn dies zur Sicherstellung des Erwerbs der Grundkompetenzen angezeigt ist.

Schulstufenwiederholungen an Volksschulen und Neuen Mittelschulen, aber auch eine sich im Leistungsabfall eines Schülers/einer Schülerin abzeichnende Änderung der Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ an Neuen Mittelschulen dürfen erst nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass die an der Schule vorhandenen Ressourcen zweckmäßig und zielgerichtet einzusetzen sind. Daher sind die Ressourcen, die einer Schule für Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen, in erster Linie für kompensatorische Maßnahmen zu nützen, um sicherzustellen, dass am Ende des Schuljahres möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Mindestanforderungen auch erreichen.

Sollte die verpflichtende Teilnahme am Förderunterricht seitens des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten konsequent verweigert werden, stellt dies eine Schulpflichtverletzung dar und ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ahnden.

### **Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“**

- Gilt für: Neue Mittelschulen
- Gültigkeit: im bereits genehmigten Schulversuch ab dem Schuljahr 2019/20; flächendeckend ab dem Schuljahr 2020/21

Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe an NMS in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule zu entsprechen. Der Lehrplan hat weiters förderdidaktische Maßnahmen vorzusehen, um die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen. Beide Leistungsniveaus bauen auf einer 5-stufigen Notenskala auf.

Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus erfolgt ab der 6. Schulstufe entsprechend den Leistungen in der 5. Schulstufe innerhalb von höchstens 14 Tagen nach Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts in den Klassenverband. Den exakten Termin legt die Schulleitung fest.

Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können außerdem in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schüler/innengruppen zusammengefasst werden. Die bisher vorgesehenen Differenzierungsmaßnahmen wie Begabungs- einschließlich Begabtenförderung, Förderung in temporär gebildeten Schüler/innengruppen oder Unterrichten im Lehrer/innenteam (Team Teaching) bleiben weiterhin bestehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Einrichtung von Gruppen oder anderen bereits bestehenden Differenzierungsmaßnahmen obliegt dem Schulstandort.

Der aktuelle NMS-Lehrplan ist weiterhin gültig und anzuwenden. Er sieht Kern- und Erweiterungstoff vor. Der Kernstoff definiert die für alle Schülerinnen und Schüler in beiden Leistungsniveaus zu erreichenden Lernziele.

### **Pilot-Kompetenzraster**

- Gilt für: Neue Mittelschulen
- Gültigkeit: im bereits genehmigten Schulversuch ab dem Schuljahr 2019/20

Neue Mittelschulen, die den Schulversuch „NMS/Pädagogikpaket – Pilotierung 2019/20“ umsetzen, können ab dem Schuljahr 2019/20 – sofern ein Klassen- oder Schulforumsbeschluss vorliegt – der Ziffernbeurteilung eine schriftliche Erläuterung beilegen. Als Vorlage zu dieser Erläuterung wurden vom BMBWF Pilot-Kompetenzraster in den leistungsdifferenzierten Gegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik für alle Schulstufen der Sekundarstufe I entwickelt. Diese Raster können auf freiwilliger Basis als Grundlage für die Formulierung der schriftlichen Erläuterung bzw. auch direkt als Erläuterung eingesetzt werden.

Am 21.08.2019 wurde mit GZ BMBWF-13.350/0044-I/B/2019 an die Bildungsdirektionen ein diesbezüglicher Erlass übermittelt (siehe Anhang „Erlass zu KR“). Die Übermittlung der Pilot-Kompetenzraster an jene NMS, die den oben genannten Schulversuch umsetzen, erfolgt über die Bildungsdirektionen. Demzufolge wären Rückfragen ebenso an die Bildungsdirektion zu richten.

### **Änderung der Namensbezeichnung – Mittelschule**

- Gilt für: Neue Mittelschulen
- Gültigkeit: ab dem Schuljahr 2020/21; flächendeckend

Die bislang als Neue Mittelschulen geführten Schulen werden ab dem Schuljahr 2020/21 die Bezeichnung „Mittelschulen“ führen.

### **10. freiwilliges Schuljahr**

- Gilt für: Polytechnische Schulen
- Gültigkeit ab: Schuljahr 2019/20; flächendeckend

Schülerinnen und Schüler, die an einer mittleren oder höheren Schule in ihrem 9. Schuljahr keinen positiven Abschluss der 9. Schulstufe erreichen konnten, erhalten die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr an einer Polytechnischen Schule zu absolvieren. Dadurch soll die Berufsgrundbildung gefördert und die richtige Wahl des weiteren Bildungsweges unterstützt werden.

### **VI. INFORMELLE KOMPETENZMESSUNG (IKM)**

- Gilt für: Volksschulen, Neue Mittelschulen, Allgemeinbildende Höhere Schulen
- Gültigkeit: optional ab dem Schuljahr 2019/20

Beginnend mit dem Schuljahr 2019/20 erfolgt eine stufenweise Weiterentwicklung des bestehenden Instruments der Bildungsstandardüberprüfung (BIST-Ü) hin zum Instrument der individuellen Kompetenz- und Potentialmessung (iKPM). Während der Phase des Übergangs erfolgt eine schrittweise Ausweitung der Anwendung des bereits bekannten Instruments der Informellen Kompetenzmessung (IKM).

Für das Schuljahr 2019/20 wird dazu Lehrpersonen ein intensiverer und gezielter Einsatz der IKM zur Erhebung von Förderbedarfen, zur Förderplanung sowie zur Evaluierung und Weiterentwicklung des eigenen Unterrichts empfohlen. Die Anwendung der IKM soll Lehrpersonen und Schulen darüber hinaus in ihrer Vorbereitung auf die geplante Einführung der individuellen Kompetenz- und Potentialmessung (iKPM) unterstützen. Diese ist für das Schuljahr 2021/22 geplant.

Im Schuljahr 2019/20 bleibt die gesamte Bandbreite an bislang für die Volksschule (3., 4. Schulstufe), für die Sekundarstufe I (5., 6., 7., 8. Schulstufe) sowie auch für die Sekundarstufe II (9. Schulstufe) vom BIFIE angebotenen Aufgabenpaketen der IKM in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und den Naturwissenschaften unverändert bestehen und kann von Lehrpersonen auf freiwilliger Basis genutzt werden.

Besonders empfohlen wird im kommenden Schuljahr die gezielte Nutzung des Angebots in den Kompetenzbereichen Mathematik, Deutsch – Lesen sowie English – Reading in der 3. und 7. Schulstufe.

Die Durchführung der IKM ermöglicht, dass an den Schulen bereits während der Übergangsphase von der BIST-Ü zur iKPM Daten generiert werden, die einfach und zuverlässig über den Lernstand einzelner Schülerinnen und Schüler sowie ganzer Klassen informieren. Es wird den Schulen und Lehrpersonen nahegelegt, diese Daten zur Ermittlung individueller Förderbedarfe sowie zur gezielten, evidenzgestützten Unterrichtsentwicklung zu verwenden. Darüber hinaus bietet die Nutzung der IKM eine gute Möglichkeit, die Prozesse und Instrumente der künftigen iKPM, welche jenen der IKM ähnlich sein werden, zu erproben und sich darauf vorzubereiten.

Details zur Durchführung der IKM im Schuljahr 2019/20 wurden per Informationserlass an die Bildungsdirektionen kommuniziert (GZ BMBWF-13.051/0011-III/4/2019).

## **ANHANG**

### **zu I. Frühe sprachliche Förderung:**

- Erlass Übergabeblätter:  
[https://bildung.bmbwf.gv.at/ep/sf/Erlass\\_Uebergabeblatt.pdf?72fszv](https://bildung.bmbwf.gv.at/ep/sf/Erlass_Uebergabeblatt.pdf?72fszv)
- Lesart Übergabeblätter:  
[https://bildung.bmbwf.gv.at/ep/sf/Lesart\\_Uebergabeblatt.pdf?72fszv](https://bildung.bmbwf.gv.at/ep/sf/Lesart_Uebergabeblatt.pdf?72fszv)
- Übergabeblatt Deutsch als Erstsprache (DaE):  
[https://bildung.bmbwf.gv.at/ep/sf/Uebergabeblatt\\_DaE.pdf?72fszv](https://bildung.bmbwf.gv.at/ep/sf/Uebergabeblatt_DaE.pdf?72fszv)

### **zu II. Schulreife:**

- Schulreifeverordnung:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010441>

### **zu III. Deutschförderklassen und Deutschförderkurse:**

- Links zu den Deutschförderplänen:
  - o Für Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen und AHS:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2018\\_II\\_230/BGBLA\\_2018\\_I\\_230.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_230/BGBLA_2018_I_230.pdfsig)
  - o Für die übrigen Schularten der Sekundarstufe II und die PTS:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2019\\_II\\_235/BGBLA\\_2019\\_I\\_235.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_II_235/BGBLA_2019_I_235.pdfsig)
- Weitere Informationen zu den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen:  
<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/bsd/dfk.html>
- Aktualisierter Leitfaden für Schulleiter/innen:  
<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/deutschfoerderklassen.pdf>

### **Zu V. Pädagogikpaket – Pilot-Kompetenzraster:**

- Informationserlass zur Verbreitung der Pilot Kompetenzraster für die Volksschule sowie für die Sekundarstufe I:  
[https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/pilotkompetenzraster\\_informationserlass.pdf](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/pilotkompetenzraster_informationserlass.pdf)

### **Zu VI. Informelle Kompetenzmessung (IKM):**

- <https://www.bifie.at/lernen-begleiten/ikm/>
- Informationserlass zur Durchführung der Informellen Kompetenzmessung (IKM):  
[https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/ikm\\_informationserlass.pdf](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/erlaesse/ikm_informationserlass.pdf)